

## Geschäftsordnung des Gemeinderates

**Aufgrund der Ermächtigung des § 47 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs mit Beschluss vom 15.12.2016 sowie 01.07.2022 folgende Verordnung beschlossen:**

### Präambel

Die Geschäftsordnung gilt für den Gemeinderat und den Gemeindevorstand gleichermaßen. Sie beinhaltet eine Konkretisierung bzw. Ergänzung der in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 normierten Bestimmungen der §§ 34 bis 46.

### § 1

#### Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister gibt die voraussichtlichen Sitzungstermine für den Gemeinderat/Gemeindevorstand zum Jahresbeginn bekannt.
- (2) Die Einberufung zu Sitzungen des Gemeinderates erfolgt digital mittels E-Mail an die von der Gemeinde dem jeweiligen Gemeinderatsmitglied zugewiesene E-Mailadresse ([Vorname.Nachname@telfs.gv.at](mailto:Vorname.Nachname@telfs.gv.at)).
- (3) Bei der Einberufung von Ersatzmitgliedern kann von den Erfordernissen des Abs. 1 abgesehen werden und eine Bestellung telefonisch erfolgen.
- (4) Die Örtlichkeit für die Sitzungen des Gemeinderates/Gemeindevorstandes wird je nach Bedarf vom Bürgermeister festgelegt.

### § 2

#### Tagesordnung

- (1) Die Behandlung und Beschlussfassung der Niederschrift/en vorangegangener Sitzungen ist/sind jeweils als erster Tagesordnungspunkt festzulegen.
- (2) Anträge können bis spätestens sieben Werktage vor der jeweiligen Sitzung eingebracht werden.

### § 3

#### Öffentlichkeit

- (1) Die Einberufung zur Sitzung des Gemeinderates ist mit der vollständigen Tagesordnung an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Marktgemeinde Telfs unter [www.telfs.gv.at](http://www.telfs.gv.at) kundzumachen. Die Bekanntgabe an Medien liegt in der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters.
- (2) An den Sitzungen des Gemeinderates haben auch im nichtöffentlichen Teil der Gemeindeamtsleiter sowie ein Schriftführer teilzunehmen.
- (3) Der Bürgermeister kann darüber hinaus Gemeindebedienstete und andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates zur Erteilung von Auskünften beiziehen.
- (4) Öffentliche Gemeinderatssitzungen werden mit einer Zeitverzögerung von drei Minuten live im Internet mittels Streaming auf dem gemeindeeigenen Kanal auf der Plattform

- „YouTube“, mit deaktivierter Kommentarfunktion, veröffentlicht.
- (5) Der Videostream bleibt für jeweils sieben Tage ab der jeweiligen öffentlichen Gemeinderatssitzung „on demand“ auf der Plattform „YouTube“ online.
  - (6) Die Aufzeichnungen werden jeweils in einem nicht öffentlich zugänglichen digitalen Archiv zu Beweis Zwecken archiviert und nach Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates endgültig gelöscht.

#### **§ 4**

##### **Einsichtnahme in Verhandlungsunterlagen**

- (1) Eine Einsichtnahme in sämtliche Verhandlungsunterlagen erfolgt über das Mandatarinfo-Portal der Marktgemeinde Telfs (SessionNet) bzw. ausschließlich während der Amtsstunden für den Parteienverkehr im Gemeindeamt. Allfällige weitere Unterlagen, welche aufgrund des großen Umfanges nicht im SessionNet oder in der Fraktionsmappe sind, können direkt beim jeweiligen Sachbearbeiter während der Amtsstunden für den Parteienverkehr eingesehen werden.
- (2) Für Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht erst ab deren Verständigung.
- (3) Fraktionssitzungen werden vom Bürgermeister aufgrund der vorhandenen räumlichen und technischen Ressourcen festgelegt.
- (4) Unterlagen, welche sensible Daten beinhalten (zB. Datenschutzgesetz), befinden sich nicht im SessionNet bzw. in der Fraktionsmappe. Diese Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit bis zur Behandlung im Gemeinderat. Sie können beim jeweiligen Sachbearbeiter eingesehen werden.

#### **§ 5**

##### **Vorsitz – Verhandlungsleitung**

- (1) Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen.
- (2) Er leitet die Verhandlungen und hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.
- (3) Der Bürgermeister kann zum Zwecke der Verhandlungsleitung sowie zur Erteilung von Auskünften oder zu Berechtigungen jederzeit das Wort ergreifen. Er ist darüber hinaus berechtigt, sich ohne Beschränkung an Diskussionen zu beteiligen.
- (4) Im Verhinderungsfall hat der Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.

#### **§ 6**

##### **Wortmeldungen – Redeordnung**

- (1) Wortmeldungen der Mitglieder des Gemeinderates haben nur der Reihe nach, nach Zuweisung des Bürgermeisters und aus akustischen und aufnahmetechnischen Gründen für das Protokoll bzw. den Videostream, über die Tonanlage, ausschließlich zum jeweiligen Tagesordnungspunkt, zu erfolgen. Die Aufnahmeprotokolle über die Tonanlage werden nach Genehmigung der jeweils vorherigen Sitzung gelöscht.
- (2) Wortmeldungen, welche nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, sowie sonstige Wortmeldungen sind unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ zu behandeln. Wortmeldungen, welche die Amtsverschwiegenheit oder das Recht auf Datenschutz tangieren, sind ausschließlich im nicht-öffentlichen Teil zu behandeln.
- (3) Da sämtliche Anträge von der Verwaltung vorbereitet werden und in der Fraktionsmappe zur Einsicht aufliegen, kann der Bürgermeister im Einzelfall von einem ausführlichen Bericht Abstand nehmen und auf die Unterlagen verweisen.
- (4) Über die Zulassung der Verlesung von Schriftstücken oder Druckwerken entscheidet der

Bürgermeister.

- (5) Die Gesamtredezeit beträgt je Tagesordnungspunkt insgesamt fünf Minuten. Pro Tagesordnungspunkt sind zwei Wortmeldungen vorgesehen, wobei Antworten auf Wortmeldungen erlaubt sind.
- (6) Die Gesamtredezeit für Kurzberichte der Ausschussobleute für im allgemeinen Interesse liegenden Projekte beträgt insgesamt fünf Minuten.
- (7) Für Empfehlungen der Ausschussobleute, welche in derselben Sitzung behandelt werden sollen und einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen, gilt keine Redezeitbeschränkung.

## **§ 7**

### **Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Anträge, die durch den Gemeinderat abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden, sofern keine formellen Fehler bei der Abstimmung erfolgt sind.
- (2) Anträge können vom Antragsteller bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat mündlich oder schriftlich zurückgezogen werden.

## **§ 8**

### **Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Anfragen können an das Gemeindeamt mittels E-Mail an [info@telfs.gv.at](mailto:info@telfs.gv.at) geschickt werden. Für Anfragen gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.
- (2) An Obleute oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen keine Anfragen gestellt werden.
- (3) Anfragen, welche den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, sind nicht zulässig.
- (4) Anfragen, die die Amtsverschwiegenheit, den Datenschutz oder ein Steuergeheimnis verletzen, sind im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

- (1) Wortmeldungen werden ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes des Gemeinderates zum konkreten Tagesordnungspunkt protokolliert.
- (2) Es wird kein Wortprotokoll angefertigt, sondern nur der wesentliche Inhalt aufgenommen. Ein Wortprotokoll wird nur auf konkreten Wunsch zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erstellt.
- (3) Die Niederschriften der Gemeinderatssitzungen sind im SessionNet unter der Rubrik „Sitzungsniederschriften“ für alle Gemeinderatsmitglieder abrufbar.

## **§ 10**

### **Pflicht zum Erscheinen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet zu allen Sitzungen pünktlich zu erscheinen und an ihnen bis zum Schluss teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Bürgermeister per E-Mail an [info@telfs.gv.at](mailto:info@telfs.gv.at) bekanntzugeben und seine Vertretung zu veranlassen.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Jedem Ausschuss, mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses, ist ein Mitarbeiter aus

- der Gemeindeverwaltung als Schriftführer sowie der jeweilige Referatsleiter zugeteilt.
- (2) Der zuständige Referatsleiter kann bei jeder Sitzung teilnehmen. Sofern es erwünscht ist, ist die Teilnahme des Referatsleiters verpflichtend.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 27.09.2022

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>